



Sammelbestätigung

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV für Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein, Freunde, Förderer und Ehemalige des Kardinal-Frings-Gymnasiums e.V. (im Folgenden „Förderverein“), mit bis zu EUR 200,- jährlich unterstützt haben (Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, aufbewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Förderverein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein ist wegen Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt vom 04.01.2018 St.-Nr.: 206/5862/0169 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Bonn, den 07.09.2019

Martin Werthmann
– Schatzmeister –

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Postanschrift

Freunde, Förderer und Ehemalige des
Kardinal-Frings-Gymnasiums e.V.
Elsa-Brändström-Str. 71-91
53227 Bonn-Beuel
Telefon 0228-421610
E-Mail: sekretariat@kfg-bonn.de

Kontakt

Schatzmeister
Martin Werthmann
Ringstraße 10
53225 Bonn
E-Mail:
martinwerthmann@web.de

Bankverbindung:

Sparkasse Köln Bonn
Bankleitzahl 370 501 98
Kontonummer 36201101
IBAN DE38 3705 0198 0036 2011 01
BIC COLSDE33XXX